



ARBEITGEBERVERBAND DER
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
IN NIEDERÖSTERREICH,
BURGENLAND UND WIEN

1010 Wien
Schauffergasse 6
Tel.: +43(0)1/5335106
Fax: +43(0)1/53441-8529
E-Mail: office@arbeitgeberverband.at
ZVR 661903924

Wien, am 19. Jänner 2021

Rundschreiben 1/2021

Inhalt

1.	Beschäftigung von Saisonarbeitern und Erntehelfern aus Drittstaaten	1
1.1.	Stammsaisonier-Regelung	1
1.2.	Saisonarbeitskräfte über die Kontingentregelung	2
1.2.1.	Kontingent für Saisoniers	2
1.2.2.	Kontingent für Erntehelfer.....	2
1.2.3.	Bedarfsschwankungen	2
1.2.4.	Dauer der Beschäftigungsbewilligungen	3
1.2.5.	Erteilung von Bewilligungen – Bevorzugung von bestimmten Personengruppen.....	3
1.3.	Aufenthaltsrecht	4
1.3.1.	Ablauf des Verfahrens bei Auslandsantragstellung.....	4
1.3.2.	Verlängerung des Visums in Österreich	4
1.4.	Gebühren	4

1. Beschäftigung von Saisonarbeitern und Erntehelfern aus Drittstaaten

Ausländer dürfen in Österreich grundsätzlich nur mit Beschäftigungsbewilligung (zu beantragen beim regionalen AMS) beschäftigt werden. EU- und EWR-Bürger sowie Schweizer sind Österreichern gleichgestellt, sodass diese Personen ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Für Kroaten wird seit 1.7.2020 keine Beschäftigungsbewilligung benötigt.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz sieht folgende Möglichkeiten zur Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften vor:

1.1. Stammsaisonier-Regelung

Personen, die über mehrere Saisonen bereits in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren, konnten sich bis Ende April 2012 als Stammsaisoniers registrieren lassen. Für diese Personen erhält der Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung in der Land- und

Forstwirtschaft für längstens sechs Monate. Mehrere Saisonbewilligungen pro Kalenderjahr und Arbeitgeber sind für eine maximale Gesamtdauer von 9 Monaten möglich. Bei Beschäftigung von Stammsaisoniers ist kein Ersatzkraftverfahren durchzuführen.

1.2. Saisonarbeitskräfte über die Kontingentregelung

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erlässt jedes Jahr eine Verordnung, die die zahlenmäßigen Kontingente für die zeitlich befristete Zulassung von Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft sowie die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer regeln.

1.2.1. Kontingent für Saisoniers

Für das Jahr 2021 wird das Kontingent mit 3.046 Plätze festgelegt und verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

Burgenland	41
Kärnten	249
Niederösterreich	550
Oberösterreich	1.164
Salzburg	26
Steiermark	553
Tirol	331
Vorarlberg	72
Wien	60

1.2.2. Kontingent für Erntehelfer

Das Kontingent für Erntehelfer mit 119 Plätzen festgelegt und verteilt sich auf die Bundesländer wie folgt:

Burgenland	11
Kärnten	7
Niederösterreich	20
Oberösterreich	10
Salzburg	4
Steiermark	59
Tirol	5
Vorarlberg	0
Wien	3

1.2.3. Bedarfsschwankungen

Die Kontingente sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten, sodass die für die Bundesländer festgelegten Grundkontingente in Saisonspitzen um maximal 30% überschritten werden dürfen, wenn dies unter Berücksichtigung der beim AMS anhängigen Anträge und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation unbedingt erforderlich ist. Als saisonale Spitzenmonate gelten für die Landwirtschaft Mai, Juni, Juli, August und September.

1.2.4. Dauer der Beschäftigungsbewilligungen

Beschäftigungsbewilligungen entsprechend der Verordnung für die befristete Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern im Tourismus und in der Land- und Forstwirtschaft 2021 dürfen ab 1.1.2021 erteilt werden. Die Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen kann in das Folgejahr hineinreichen. Für **Saisoniers** dürfen grundsätzlich Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von maximal sechs Monaten erteilt werden. Eine Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung bzw die Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten möglich. Beschäftigungsbewilligungen für **Erntehelfer** dürfen für maximal 6 Wochen erteilt werden.

Bis zur Gesamtdauer von neun Monaten kann einem Saisonarbeiter auch eine weitere Beschäftigungsbewilligung für einen anderen Arbeitgeber erteilt werden. Daraus ergibt sich, dass eine weitere Beschäftigungsbewilligung nicht unmittelbar an die vorangegangene anschließen muss und daher auch mehrwöchige Unterbrechungen möglich sind. So ist es etwa im Bereich der Holzschlägerung zulässig, den 9-Monatsrahmen auf zwei Blöcke aufzuteilen, weil im Hochsommer keine Schlägerung stattfindet.

Sowohl im Verlängerungsfall als auch bei der Erteilung einer weiteren Beschäftigungsbewilligung ist darauf zu achten, dass ein gültiges Visum vorliegt. **ACHTUNG:** Die Verlängerung des Visums im Inland ist nur bei durchgängiger Beschäftigung und noch aufrechtem Visum möglich (siehe Punkt 1.3 Aufenthaltsrecht).

Für bereits im Rahmen eines Kontingents bewilligte Saisonarbeitskräfte ist bei weiteren Beschäftigungsbewilligungen aber auch im Verlängerungsfall ein freier Kontingentsplatz nicht erforderlich.

Pro Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur für eine Gesamtdauer von neun Monaten innerhalb von 12 Monaten erteilt werden. Dieses Kriterium wird bei der Beantragung geprüft, indem vom beantragten Beschäftigungsende 12 Monate rückgerechnet wird.

1.2.5. Erteilung von Bewilligungen – Bevorzugung von bestimmten Personengruppen

Vor der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer ist ein Ersatzkraftverfahren vorgesehen, das heißt Bewilligungen werden nur erteilt, wenn das AMS nicht in der Lage ist, die offenen Stellen mit vorgemerkten Inländern oder am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Ausländern, einschließlich Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, mit registrierten Stammsaisoniers sowie mit Freizügigkeitsberechtigten EU/EWR-Bürgern zu besetzen.

Drittstaatsangehörige, die bereits über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, insbesondere Asylwerber sowie Saisonarbeitskräfte, die bereits in den vorangegangenen fünf Jahren als Saisonarbeitskraft/Erntehelfer beschäftigt waren, sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung zu bevorzugen.

Aufgrund der Dauer des Verfahrens beim AMS (Ersatzkraftverfahren) sowie bei der Vertretungsbehörde im Ausland wird empfohlen, den Antrag auf Beschäftigungsbewilligung spätestens fünf Wochen vor dem geplanten Beginn der Beschäftigung zu stellen. Beschäftigungsbewilligungen können beim AMS bereits drei Monate vor geplantem Beschäftigungsbeginn beantragt werden.

1.3. Aufenthaltsrecht

Sämtliche Drittstaatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht müssen vor Aufnahme einer Beschäftigung in Österreich ein Visum an der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft/Konsulat) in ihrem Land beantragen. Das heißt, auch Drittstaatsangehörige, die als Touristen visumfrei einreisen dürfen, benötigen für die Aufnahme einer Tätigkeit als Saisonier oder Erntehelfer ein Visum.

Je nach Dauer der geplanten Beschäftigung kann ein Visum C (bis zu 90 Tage) oder ein Visum D (mehr als 90 Tage) erteilt werden. Bei Saisoniers, die in Österreich bereits mehrmals als Saisonier gearbeitet und sich vorschriftsmäßig in Österreich aufgehalten haben, besteht bei kurzfristiger Saisonarbeit bis zu 90 Tagen die Möglichkeit, das Visum C für eine Rahmengültigkeit bis zu 5 Jahren („bona fide“) auszustellen.

1.3.1. Ablauf des Verfahrens bei Auslandsantragstellung

- Antrag des Betriebs bei der zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle
- Nach Prüfung des Antrags kommt es bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung der Beschäftigungsbewilligung.
- Betrieb schickt Beschäftigungsbewilligung an Drittstaaten-Saisonier
- Das Visum wird erst nach Vorliegen der Beschäftigungsbewilligung erteilt.
- Einreise des Dienstnehmers nach Österreich: Bitte beachten Sie die Regelungen zur Einreise aufgrund von COVID-19. Die aktuellen Regelungen finden Sie auf www.arbeitgeberverband.at.

1.3.2. Verlängerung des Visums in Österreich

Stellt der Arbeitgeber fest, dass er den Saisonier länger als ursprünglich vorgesehen braucht, so kann das Visum bei der örtlich zuständigen Landespolizeidirektion verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine weitere Beschäftigungsbewilligung ausgestellt wird. Ein Visaverlängerungsantrag kann nur dann gestellt werden, wenn der Saisonier zum Zeitpunkt der Antragstellung Inhaber eines Visums zur Ausübung einer Tätigkeit als Saisonier ist und dieses Visum noch gültig ist. Nach Ablauf der Gültigkeit ist eine solche Inlandsantragstellung bzw Verlängerung des Visums nicht mehr möglich. Wenn der Visumantrag für zulässig erklärt wird, hält sich der Saisonier bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag auch nach Ablauf des ersten Visums rechtmäßig im Inland auf, solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet. Die Landespolizeidirektion stellt dem Antragsteller eine Bestätigung über den Verlängerungsantrag aus.

1.4. Gebühren

Die **Kosten** im Bereich des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes (Beschäftigungsbewilligung)**, die vom Arbeitgeber als Antragsteller zu tragen sind, betragen

- 14,30 Euro Antragsgebühr
- 3,90 Euro pro Beilage
- 6,50 Euro Erteilung der Beschäftigungsbewilligung

Die Gebühr für den Antrag auf ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 90 Tagen beträgt grundsätzlich € 60,-. Für Staatsangehörige von Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Kosovo, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Russland, Serbien und Ukraine wird eine reduzierte Gebühr von € 35,- eingehoben. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Antragstellung zu entrichten und wird auch im Falle einer Ablehnung nicht rückerstattet. Für das Visum D fallen Kosten in der Höhe von € 150,- an.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführerin
Mag. Ulrike Österreicher eh.